

Bericht zu einer Vor-Ort-Besichtigung gemäß § 52a Abs. 5 einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie* (Az: II/UA/UN/ÜB/24/001)

*Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) = IE-RL

Daten Betreiber

Betreiber	Viega GmbH & Co. KG
Betriebsname	Viega GmbH & Co. KG Werk Großheringen
Betriebsanschrift (Standort)	99518 Großheringen, Viegasstraße 1, Gemarkung Großheringen, Flur 2, Flurstücke 249, 250, 251 und 252
Anlagenbezeichnung	Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 84 Tonnen pro Tag sowie der dazugehörigen Gießerei (Stranggußanlage)
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	2.5. Verarbeitung von Nichteisenmetallen: b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	3.4.1 i.V.m. 3.8.1
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	jährlich

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	Landratsamt Weimarer Land Untere Immissionsschutzbehörde
Postanschrift	Bahnhofstraße 28 99510 Apolda
Kontakt	post.umweltamt@weimarerland.de Tel.: 03644/540 671

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	15. Mai 2024
Datum des Protokolls	19. Juni 2024
Übersendung des Protokolls an Betreiber am	20. Juni 2024

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; <u>Nähere Erläuterungen</u>	Prüfung aller Nebenbestimmungen der Bescheide B 19/20 vom 06. Juli 2021, B 03/19 vom 01. Oktober 2019 B 134/92 vom 26. November 1996 und B 107/01 vom 03. Juli 2002 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der nachträglichen Anordnung AO 85/06 des Staatlichen Umweltamtes Erfurt vom 21. August 2006, Prüfung der Feststellungen aus der vorangegangenen Überwachung
--	---

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Sonstige (Untere Chemikaliensicherheitsbehörde)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 53 AwSV	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Gefahr- und Umweltberatung Jörg Wentzel, Herr Wentzel, externer Umweltbeauftragter der Firma Viega GmbH & Co. KG

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	Überwachung erfolgte als reguläre Überprüfung der Genehmigungskriterien der genehmigungsbedürftigen Anlagen (Schmelzanlage und Stranggußanlage) am Standort
----------------------	---

6. Prüft Themen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser

- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges (Chemikaliensicherheit)

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	Überwachung erfolgte als Überprüfung sämtlicher Nebenbestimmungen der o.g. Bescheide des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), vormals Thüringer Landesverwaltungsamtes und des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Erfurt
------------------------------------	--

7. Zusammenfassung der Feststellungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

Wie unter dem oben dargestellten Punkt 7.2 bis 7.8 ausgeführt, wurden alle immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes, soweit diese zum Zeitpunkt der Begehung relevant waren, erfüllt. Es ist daher davon auszugehen, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und die in dem o.g. Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß § 12 des BImSchG erfüllt sind. Weitere Maßnahmen gemäß § 52a Abs. 5 Satz 1 sind nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Immissionsschutz- und Chemikaliensicherheitsbehörde mit Ausnahme der in Ziffer 7.2 bis 7.8 **kursiv mit schwarzem Dreieck dargestellten Nachforderung bzw. Hinweise** derzeit nicht nötig.

Dem weiteren bestimmungsgemäßen Betrieb der überwachten Anlagenteile der o.g. Anlage steht daher aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde und allen anderen beteiligten Behörden nichts im Wege.

Apolda, den 19.06.2024



Unruh
Protokollant



Opitz
Amtsleiter